

Bundesgesetzblatt ²¹⁶⁵

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1993

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	2166
15. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See	2166
17. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	2167
22. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen	2168
24. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	2169
1. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals	2169
6. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	2170
6. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	2170
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2171
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2174
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2175
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2177
28. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2178
28. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	2180

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 9. September 1993

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Februar 1977 (BGBl. II S. 235) und vom 7. Juli 1993 (BGBl. II S. 1210).

Bonn, den 9. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Hohe See**

Vom 15. September 1993

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II S. 1089) notifiziert und gleichzeitig erklärt, daß sie sich an den durch die Tschechoslowakei bei Ratifikation dieses Übereinkommens angebrachten Vorbehalt und die im gleichen Zusammenhang abgegebene Erklärung gebunden betrachtet. Dementsprechend ist die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Mai 1975 (BGBl. II S. 843) und vom 1. Juli 1993 (BGBl. II S. 1196).

Bonn, den 15. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 17. September 1993

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am	13. Mai 1993
Russische Föderation	am	3. Mai 1993

nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunden jeweils abgegebenen Erklärung, wonach Aserbaidschan und die Russische Föderation nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951"		„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“
--	--	---

in dem Sinne verstehen, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"		„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“
---	--	---

handelt.

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu diesem Abkommen notifiziert. Dementsprechend ist die Slowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am	12. Februar 1993
Russische Föderation	am	2. Februar 1993.

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu diesem Protokoll notifiziert. Dementsprechend ist die Slowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. März 1992 (BGBl. II S. 339) und vom 6. Juli 1993 (BGBl. II S. 1199).

Bonn, den 17. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe
des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen
und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen
des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen
Vom 22. September 1993**

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II S. 653, 655) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Lettland	am 17. November 1993
Schweden	am 30. Oktober 1993

in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Verwahrer am 14. April 1993 die Erstreckung der nachstehend aufgeführten völkerrechtlichen Übereinkünfte auf die Insel Man notifiziert:

a) Internationales Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen (BGBl. 1972 II S. 653, 668)

mit der Maßgabe, daß sich die Regierung des Vereinigten Königreichs in Anwendung dieses Übereinkommens auf die Insel Man das Recht vorbehält,

- nach Artikel 4 des Übereinkommens die in den Hoheitsgewässern der Insel Man begangenen Zuwiderhandlungen zu verfolgen und
- den Artikel 1 des Übereinkommens in bezug auf ein Schiff immer dann nicht zu befolgen, wenn ein Staat, dessen Flagge das Schiff führte, hinsichtlich dieses Schiffes oder einer Schiffsklasse, zu der das Schiff gehört, der Einleitung einer strafrechtlichen

oder disziplinarischen Verfolgung bei den Justiz- oder Verwaltungsbehörden der Insel Man zugestimmt hat;

(Vgl. hierzu die bei Ratifikation des Übereinkommens durch das Vereinigte Königreich angebrachten Vorbehalte, BGBl. 1973 II S. 343, 345.)

b) Internationales Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (BGBl. 1972 II S. 653, 663);

c) Internationales Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II S. 653, 655)

mit der Maßgabe, daß sich die Regierung des Vereinigten Königreichs das Recht vorbehält, in Anwendung dieses Übereinkommens auf die Insel Man, die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht auf Kriegsschiffe oder im Eigentum oder Dienst des Staates stehende Schiffe anzuwenden.

(Vgl. hierzu Bekanntmachung vom 8. März 1973, BGBl. II S. 172.)

Nach den Buchstaben a der jeweils betreffenden Artikel 12, 16 und 18 werden diese Übereinkünfte für die

Insel Man	am 14. Oktober 1993
-----------	---------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 135).

Bonn, den 22. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 24. September 1993

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für das ehemalige

Jugoslawien am 1. Dezember 1991
in Kraft getreten.

Kroatien hat dem niederländischen Außenministerium als Verwahrer dieser Übereinkunft mit Note vom 5. April 1993 seine Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert.

Gleichzeitig hat Kroatien gemäß Artikel 6 Abs. 1 das Ministerium für Justiz und Verwaltung (Ministry of Justice and Administration) als zentrale Behörde bestimmt. Dementsprechend ist Kroatien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1993 (BGBl. II S. 1192).

Bonn, den 24. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals
(AETR)**

Vom 1. Oktober 1993

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473 – wird nach seinem Artikel 16 Abs. 5 für

Belarus am 2. Oktober 1993
Estland am 30. Oktober 1993
Moldau, Republik am 22. November 1993
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 133).

Bonn, den 1. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen**

Vom 6. Oktober 1993

Die Slowakei hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825, 826) mit Note vom 15. März 1993 mitgeteilt, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an dieses Übereinkommen gebunden betrachtet.

Gleichzeitig hat die Slowakei erklärt, daß sie den seinerzeit von der Tschechoslowakei angebrachten Vorbehalt aufrechterhält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. März 1987 (BGBl. II S. 220) und vom 23. Juni 1993 (BGBl. II S. 1008).

Bonn, den 6. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 6. Oktober 1993

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Liechtenstein am 25. März 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1993 (BGBl. II S. 1097).

Bonn, den 6. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Oktober 1993

Das in San Salvador am 5. Oktober 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (Warenhilfe 5) ist nach seinem Artikel 5

am 5. Oktober 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe 5)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift über die Regierungsverhandlungen vom 15. bis 17. Juli 1992 in San Salvador –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisen-

kosten für den lieferungebundenen Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Liefer- oder Leistungsverträge ab dem 1. August 1992 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 genannte Betrag wird als Darlehen zu folgenden Bedingungen gewährt: 0,75 % Zinsen pro Jahr, 40 Jahre Laufzeit, davon 10 Freijahre.

(2) Die sonstigen Bedingungen, zu denen der in Artikel 1 genannte Betrag zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in El Salvador erhoben werden. Die genannten Steuern und Abgaben müssen

von den ausführenden Stellen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Finanzministeriums (Ministerio de Hacienda) bezahlt werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft

keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen und erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 5. Oktober 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Richard Giesen

Für die Regierung der Republik El Salvador
Lic. Mirna Lievano de Marques

Anlage
zum Abkommen vom 5. Oktober 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und der mit deren Einfuhr zusammenhängenden Leistungen, die gemäß Artikel 1 dieses Abkommens aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel;
 - e) Ausstattung sowie Lehr- und Hilfsmittel für den Bildungssektor;
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Darlehen ist die Einfuhr folgender Güter:
 - Luxusgüter und Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - umweltgefährdende Güter und Stoffe, d. h.
 - FCKW und Halone einschließlich der Geräte und Anlagen, die diese Stoffe enthalten;
 - Pflanzenschutzmittel gemäß Pflanzenschutzgesetz § 2 Absatz 1 Nummer 9 der Bundesrepublik Deutschland und Schädlingsbekämpfungsmittel;
 - Stoffe gemäß Anhang II der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) der Bundesrepublik Deutschland.

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Oktober 1993

Das in San Salvador am 5. Oktober 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Rehabilitierung des Hafens Acajutla“) ist nach seinem Artikel 6

am 5. Oktober 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Rehabilitierung des Hafens Acajutla“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschriften über die Regierungsverhandlungen vom 9. bis 11. Juni 1988 und vom 15. bis 17. Juli 1992 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rehabili-

tierung des Hafens Acajutla“ ein Darlehen bis zu 25 900 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 100 000,- DM (in Worten: zwei Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die

den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik El Salvador, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in El Salvador erhoben werden. Die genannten Steuern und Abgaben müssen von der ausführenden Stelle aus ihren eigenen Haushaltsmittelzuweisungen entrichtet werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung des Finan-

zierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 5. Oktober 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Richard Giesen

Für die Regierung der Republik El Salvador
Lic. Mirna Lievano de Marques

Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Zusammenarbeit

Vom 18. Oktober 1993

Das in San Salvador am 22. September 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Zusammenarbeit (Vorhaben „Betriebsunterstützung des Kinderkrankenhauses Benjamin Bloom“) ist nach seinem Artikel 6

am 22. September 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Zusammenarbeit
(Vorhaben „Betriebsunterstützung des Kinderkrankenhauses Benjamin Bloom“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift über die Regierungsverhandlungen vom 15. bis 17. Juli 1992 in San Salvador –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Betriebsunterstützung des Kinderkrankenhauses Benjamin Bloom“ als notwendige Begleitmaßnahme zum Vorhaben „Rehabilitierung des Kinderkrankenhauses Benjamin Bloom“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Rehabilitierung des Kinderkrankenhauses Benjamin Bloom“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in El Salvador erhoben werden. Die genannten Steuern und Abgaben müssen von der ausführenden Stelle aus ihren eigenen Haushaltsmittelzuweisungen entrichtet werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 22. September 1993 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Richard Giesen

Für die Regierung der Republik El Salvador
Dr. Vásquez Sosa

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Oktober 1993

Das in San Salvador am 5. Oktober 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Berufsausbildungs- und Beratungszentrum Don Bosco“) ist nach seinem Artikel 6

am 5. Oktober 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Berufsbildungs- und Beratungszentrum Don Bosco“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift über die Regierungsverhandlungen vom 15. bis 17. Juli 1992 in San Salvador –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Berufsbildungs- und Beratungszentrum Don Bosco“ ein Darlehen bis zu 6,4 Mio. DM (in Worten: sechs Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik El Salvador, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in El Salvador erhoben werden. Die genannten Steuern und Abgaben müssen von der ausführenden Stelle in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Finanzministeriums (Ministerio de Hacienda) bezahlt werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und

Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und gegebenenfalls aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 5. Oktober 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Richard Giesen

Für die Regierung der Republik El Salvador
Lic. Mirna Lievano de Marques

Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 28. Oktober 1993

Das in Lusaka am 7. Oktober 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 7. Oktober 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Oktober 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung Zentralprovinz III“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung Zentralprovinz III“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung des Vorhabens „Ländliche Wasserversorgung Zentralprovinz III“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 7. Oktober 1993 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Schmidt

Für die Regierung der Republik Sambia
Hon. Dean Mung'omba

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-508, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1993 A · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Vom 28. Oktober 1993

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ist in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Marokko am 6. September 1993
in Kraft getreten.

Ferner hat die niederländische Regierung als Depositär der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mit Note vom 2. Juli 1993 bzw. vom 15. April 1993 aufgrund einer ihr jeweils am 26. April 1993 und am 28. Januar 1993 zugegangenen Rechtsnachfolgeerklärung der Slowakei bzw. der Tschechischen Republik und nach Konsultation mit den Vertragsparteien mitgeteilt, daß beide Staaten Mitglieder der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht geworden sind. Demnach sind die

Slowakei mit Wirkung vom 26. April 1993

und die

Tschechische Republik mit Wirkung vom 28. Januar 1993,

dem Tag des Eingangs ihrer Rechtsnachfolgeerklärungen beim Depositär, Vertragsparteien der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1968 (BGBl. II S. 786) und vom 17. September 1992 (BGBl. II S. 1066).

Bonn, den 28. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann